

BGer 5D 174/2009 vom 28. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_174_2009

FR: TF 5D 174/2009 du 28 décembre 2009

IT: TF 5D 174/2009 del 28 dicembre 2009

Regeste

Besitzerschutz | Sachenrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 28.12.2009 5D 174/2009 (5D_174/2009)

Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 28.12.2009 5D 174/2009 (5D_174/2009) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 28.12.2009 5D 174/2009 (5D_174/2009)

Besitzerschutz | Sachenrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_174/2009
Urteil vom 28. Dezember 2009 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Hohl, Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Parteien X._____, Beschwerdeführer,
gegen 1. Y._____, 2. Z._____, Beschwerdegegner, beide vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Parik Wagner, Gegenstand Eigentum, Besitz etc. Verfassungsbeschwerde
gegen die Verfügung vom 22. Oktober 2009 des Kantonsgerichts von Graubünden (II.
Zivilkammer). Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung vom 22.
Oktober 2009 des Kantonsgerichts von Graubünden, das auf eine Berufung des
Beschwerdeführers gegen ein - den rechtmässigen Eigentums- und Besitzerwerb der
Beschwerdegegner an einer Liegenschaft sowie die fehlende Berechtigung des
Beschwerdeführers zum Aufenthalt auf der Liegenschaft feststellendes und diesen zur
Zahlung von Fr. 13'768.35 verpflichtendes - Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/ Davos
nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass gegen die in einer vermögensrechtlichen
Angelegenheit ergangene Verfügung des Kantonsgerichts mangels Erreichens der
Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Ausnahme
gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113ff.
BGG offen steht, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche
entgegengenommen worden ist, dass in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge
der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117
i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des
kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen
Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E.
3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108
Abs. 1 lit. b BGG), dass das Kantonsgericht erwog, der Beschwerdeführer setze sich mit
den erstinstanzlichen Erwägungen nicht substantiiert auseinander, weshalb die Berufung
schon aus diesem Grund unzulässig sei, der Beschwerdeführer habe ausserdem seine
Einwendungen bereits in einem früheren, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren
vorgebracht, weshalb sich die Berufung auch aus diesem Grund als unzulässig erweise, dass
der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer
Weise auf die Erwägungen des Kantonsgerichts von Graubünden eingeht, dass er erst recht

nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern die Verfügung des Kantonsgerichts vom 22. Oktober 2009 verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht von Graubünden schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. Dezember 2009 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.